



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Regierung von Niederbayern	<p>Die Gemeinde Moos plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 31 geändert.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich bereits zweimal zu diesem Vorhaben geäußert (siehe Stellungnahmen vom 12.05.2023 und 14.09.2023). Dabei wurden keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht, der Gemeinde jedoch geraten aufgrund der Größenordnung der geplanten Anlagen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erarbeiten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen zu minimieren. In den nun nochmals überarbeiteten Unterlagen wird das Gesamtkonzept inklusive der Standortwahl der derzeit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet näher erläutert. Demnach gehören die derzeit geplanten Anlagen im Gemeindegebiet zu einem Konzept, das auch den Bau eines Umspannwerks sowie eines Speichers mit Wasserstoffproduktion vorsieht. Dabei konzentrieren sich die geplanten Anlagen auf das südliche Gemeindegebiet, da hier im Gegensatz zum nördlichen Gemeindeteil keine naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche bzw. Überschwemmungsgebiete zu finden sind. Um eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes aufgrund der Summenwirkung der nun geplanten Anlagen zu vermeiden, sollte zukünftig von der Planung weiterer großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ nicht entgegengehalten.</p> <p>Hinweis: wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Staatliches Bauamt Passau	die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau hat gegen die Bauleitplanung SO PV Langenisarhofen IV keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Kreisheimatpfleger	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Landratsamt Deggendorf, Bauamt	<p>1. Städtebauliche Belange: Es erfolgt keine Äußerung.</p> <p>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Zu den oben genannten Vorhaben fand eine Vorabstimmung statt, insb. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird angemerkt, dass diese Stellungnahme sich nur auf die hier behandelten Verfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II + SO Photovoltaik Langenisarhofen III, IV, V“ bezieht. Weitere in den Unterlagen genannte Verfahren (u.a. Umspannwerk Buchhofen, SO PV Ottmaring, SO PV Kreisstraße DEG 31, SO PV Lahhof) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, insb. Was den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) betrifft. - Für die Ansaatflächen E1 ist autochthones Saatgut der geeigneten Herkunftsregion mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30%) zu verwenden, um im eingezäunten Bereich hinsichtlich seiner Arten- und Strukturausstattung ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (=BNT G212) zu entwickeln. - Zum Schutz des Landschaftsbildes darf die max. zugelassene Modulhöhe die Höhe der Heckenpflanzung nicht übersteigen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der textlichen Festsetzungen 1.6.1 wurden bereits Maßnahmen zur Herstellung und Pflege des Grünlandes unterhalb bzw. zwischen den Modulreihen festgesetzt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzung, dass die Herstellung durch eine Ansaat von entsprechendem Regiosaatgut umgesetzt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der angedachten Artenliste kann eine entsprechende Höhe der Eingrünung erreicht werden.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Zu Burgstall West II: Es wurde bereits in der zweiten Beteiligung zu dem Vorhaben festgehalten, dass – sollte die festgelegte östliche Eingrünung des bereits bestehenden „SO Photovoltaik Burgstall West“ durch das geplante Vorhaben „SO Photovoltaik Burgstall West II“ nicht mehr durchführbar sein – diese zwingend zu kompensieren ist. Dies wird an dieser Stelle nochmals angeführt. <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist grundsätzlich zu beachten, dass bei mittelfristig entwickelbaren CEF-Maßnahmen (wie die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten) in der Zwischenzeit und bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen, kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Sollten also die vorgesehenen Grünlandstandorte zum Zeitpunkt des Baubeginns der Photovoltaikanlagen (bzw. Vergrümmungsmaßnahmen) noch nicht zur Verfügung stehen, sind übergangsweise kurzfristige CEF-Maßnahmen vorzuweisen. Diese Flächen wären der unteren Naturschutzbehörde entsprechend zu melden. - Es muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller auf die geplanten CEF-Maßnahmenflächen uneingeschränkten Zugriff hat, sodass der artenschutzrechtliche Ausgleich in Form von Extensivgrünland (z.T. Umwandlung von Acker in Grünland) – u.a. mit Anlegen von Seigen – dauerhaft zur 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Hecke wird im Zuge der Umsetzung der Errichtung der Photovoltaikanlage Burgstall West II erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauzeitenregelung wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vergrümmungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig sind, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Herstellung der CEF-Maßnahmenflächen ist vom Bauherrn zu dokumentieren und entsprechend der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf zu übermitteln.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat ungehinderten Zugang zu den beplanten CEF-Maßnahmenflächen, sodass</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Verfügung gestellt werden kann. Dies ist entsprechend nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das begleitende Monitoring bzw. Maßnahmen zur Überwachung der Wiesenbrüter und Feldvögel sind erst aussagekräftig, wenn auf der Anlagenfläche die reguläre, dauerhafte Pflege beginnt. Hierbei sollten auch Beobachtungen von erfolgreichen Bruten (Reproduktionserfolg) mit aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die betroffenen Kiebitz Brutpaare. Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe...) durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. - Zu Langenisarhofen III: Die Anzahl der betroffenen Feldlerchenreviere stimmt in den Unterlagen nicht überein. In der Begründung zum Flächennutzungsplan auf S. 20 werden 8 Reviere der Feldlerche genannt, wohingegen laut der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 38 7 Reviere der Feldlerche angenommen werden. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden ebenfalls nur 7 Feldlerchen-Reviere berücksichtigt. Hier ist eine Berichtigung bzw. Anpassung der CEF-Maßnahmen aufgrund eines gesteigerten Flächenbedarfes erforderlich. - Zu Langenisarhofen: Für die Fl. Nr. 233 Wisselsing wurden für die zur Verfügung stehenden 4,5 ha 9 Feldlerchenreviere vereinbart. Mit den laut vorgelegten Unterlagen angenommenen 12 Revieren auf derselben Fläche besteht von Seiten der Fachstelle kein Einverständnis. Es können auf der 	<p>die geplanten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung redaktionell angepasst. Es sind 7 Feldlerchenreviere beim artenschutzrechtlichen Ausgleich für Langenisarhofen III zu berücksichtigen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf wurde für jedes auszugleichende</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Fl. Nr. 233 Wisselsing nur die ursprünglich vereinbarten maximal 9 Reviere akzeptiert werden.</p> <p>Zudem stimmen die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Reviere aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung S. 8 nicht mit dem zugehörigen Maßnahmenplan zu der o.g. Fl. Nr. überein (laut saP: 12 Reviere für LIH IV; laut Maßnahmenplan: 8 Reviere für LIV IV + 4 Reviere für weitere Vorhaben). Es ergibt sich daraus eine</p>	<p>Feldlerchenrevier ein Flächenbedarf von 0,5 ha festgelegt. Sollten auf derselben Fläche ebenso Maßnahmen für ein ausgleichendes Schafstelzenrevier erfolgen, wurde ein Flächenbedarf von 0,7 ha für einen kombinierten Feldlerchen- und Schafstelzen-Ausgleich vereinbart. Aus diesem Grund wurden auf den zur Verfügung stehenden 4,5 ha 2 Feldlerchenreviere à 0,5 ha und 5 Reviere für einen kombinierten Feldlerchen- und Schafstelzen-Ausgleich à 0,7 ha festgesetzt. Bei einem erneuten Abstimmungstermin mit der Naturschutzbehörde wurde die Anzahl der max. möglichen Brutreviere auf 9 reduziert. Die restlichen auszugleichenden 3 Brutpaare werden auf der Flurnummer 992, 994 Gemarkung Langenisarhofen, sowie der Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchsdorf erbracht.</p> <p>Das Büro für Ornitho-Ökologie fasste in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Diskrepanz zwischen der saP und dem Maßnahmenplan hinsichtlich nicht zugeordneter Reviere.</p> <p>- Zu Langenisarhofen: Es wurde im Rahmen der Planungen von Seiten der Fachstelle mitgeteilt, dass die Fl. Nr. 855 Langenisarhofen grundsätzlich größtenteils geeignet ist, aller-</p>	<p>IV“, „SO Photovoltaikpark Ottmaring“, „SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31“ alle zu LIH IV zusammen. Im Maßnahmenplan wurden die auszugleichenden Reviere bereits entsprechend den jeweiligen laufenden Bauleitplanungen zugeordnet, wodurch der Ausgleich erbracht wird. Somit sind für das Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ 5 Feldlerchen- und 3 Schafstelzenreviere, für „SO Photovoltaikpark Ottmaring“ 1 Feldlerchenrevier und 2 Schafstelzenreviere und für „SO Photovoltaikpark an der Kreisstraße DEG 31“ 1 Feldlerchenrevier auszugleichen. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung der tabellarischen Darstellung in der saP, wodurch die eine detaillierte Darstellung der Zuordnung zu den jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>dings die Bereiche angrenzend zur bestehenden Bebauung und Straße herauszunehmen sind. Da Feldvögel und Wiesenbrüter anthropogene und vertikale Strukturen (hier: Gebäude und Gehölze) meiden, ist dieser Bereich nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Es werden laut einschlägiger Literatur Abstände zwischen 50 m und 200 m zu den genannten Strukturen eingehalten. Für den entfallenden Flächenbedarf ist ein entsprechender Ersatz nachzuweisen.</p> <p>- Zu Langenisarhofen: Eine Teilfläche der Fl. Nr. 438 Moos ist bereits mit einer Pflege- bzw. Ausgleichsverpflichtung für das Vorhaben „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ belegt. Dieser Bereich ist nicht für CEF-Maßnahmen anrechenbar. Darum wurde eine Teilfläche im Westen der Fl. Nr. 438 bei der CEF-Maßnahmenplanung für „SO Photovoltaik Burgstall West II“ herausgenommen. Allerdings wurde die Seige tatsächlich am östlichen Rand des Grundstückes angrenzend an bestehende Gehölzstrukturen angelegt. Die bestehende Seige unterliegt damit der Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölze und kann für die geplanten CEF-Maßnahmen für die Zielarten nicht akzeptiert werden. Eine für die Zielarten geeignete Seige muss an einer Stelle ohne störende Kulissenwirkung entstehen (z.B. auf der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche für „SO Photovoltaikpark Burgstall West“).</p> <p>Darüber hinaus sind die Planungen grundsätzlich sowohl zur Ausgleichsfläche für „SO Photovoltaik Burgstall West“ als auch für die CEF-Maßnahmen für „SO Photovoltaik</p>	<p>Zur Genehmigungsfassung wird die genannte CEF-Maßnahmenfläche verringert, sodass ein angemessener Abstand zu den anthropogenen, vertikalen Strukturen eingehalten wird. Die Ausgleichsflächenpläne werden entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Seige im westlichen Bereich wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ umgesetzt. Im Rahmen des hier behandelten Gesamtkonzeptes wird auf der im Maßnahmenplan dargestellten Teilfläche auf Flurnummer 438 Extensivgrünland entwickelt. Dadurch entsteht auf dem gesamten Flurstück eine hochwertige und geeignete Fläche für Kiebitze, Feldlerchen und Schafstelzen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Burgstall West II“ hinsichtlich der tatsächlichen Lage der Seige und damit des entfallenden Ausgleichsbedarfes für die CEF-Maßnahmen richtig zu stellen.</p> <p>- Burgstall West II + Langenisarhofen: Bei der Fl. Nr. 863 Langenisarhofen handelt es sich laut den zur Verfügung stehenden Fachgrundlagen um eine Fläche mit einem laufenden Vertragsnaturschutzprogramm. Es wurde im Vorfeld</p>	<p>Auf der Flurnummer 438, Gmkg. Moos wird artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Bauleitplanverfahren „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“, „SO Photovoltaikpark Lahhof“ und „SO Photovoltaikpark Burgstall West“ erbracht. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für das Bauleitplanverfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II“ wird auf den Flurnummern 998, 863, Gmkg. Langenisarhofen erbracht. Der baurechtliche Ausgleich für das Verfahren „SO Photovoltaik Burgstall West II“ wird auf den Flurnummern 736, 856, 994, Gmkg. Langenisarhofen erbracht. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie dem Bauamt wird die Seige für die bestehende Photovoltaikanlage Burgstall West entsprechend der damaligen Festsetzung hergestellt und die bereits umgesetzte als artenfördernde Maßnahme belassen.</p> <p>Die Flurnummer 863 wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als geeignet zur Erbringung</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>darauf hingewiesen, dass Flächen, auf denen aktuell Vertragsnaturschutz abgeschlossen ist, für CEF-Maßnahmen nicht in Frage kommen, weil die naturschutzfachlich angepasste Bewirtschaftung der Flächen bereits befördert wird. Das Defizit an CEF-Maßnahmenfläche betrifft sowohl das Vorhaben „SO Photovoltaik Burgstall West II“ als auch die Vorhaben „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“.</p> <p>Fazit Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und trifft keine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit.</p> <p>Insbesondere kann anhand der eingereichten Unterlagen weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, solange nicht CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang unter Beachtung der bekannten Ausschlusskriterien zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>von Artenschutz sowie Naturschutzrechtlichen Maßnahmen festgelegt. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde werden aufgrund der Flächenbelegung im Zuge des Vertragsnaturschutz der Ausgleich für das Kiebitzbrutpaar und die Feldlerchenbrutpaare auf die Flurnummern 992, 994 Gmkg. Langenisarhofen und die Flurnummer 710/1 Gemarkung Niedermünchs-dorf verlegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entsprechend zur Genehmigungsfassung redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>3. Belange des Immissionsschutzes:</u> Es erfolgte keine Äußerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:</u> Zu dem Vorhaben wurde am 11.04.2023 und am 18.03.2023, übersandt mit Schreiben vom 08.05. und 20.09.2023, Stellung genommen. Weitere Anmerkungen ergeben sich derzeit nicht.</p> <p><u>5. Belange der Kreisarchäologie:</u> die Belange der Bodendenkmalpflege werden in den Änderungen des FNP und des Landschaftsplans mit DB 31 „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ in der Fassung vom 11.12.2023 unter Punkt 3.2, G „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ausreichend geregelt. Bei Bodeneingriffe innerhalb einer Denkmalfläche ist eine archäologische Fachfirma hinzuzuziehen.</p> <p><u>6. Belange des Gesundheitswesens:</u> Nach einer Überprüfung der übermittelten Unterlagen bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 31 keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.</p> <p><u>7. Belange der Kreisstraßenverwaltung:</u> Der o.g. Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan berühren durch den Teilbereich West die Kreisstraße DEG 31 an freier Strecke. Die in der Stellungnahme von 11.04.2023 (übersandt mit Schreiben vom 08.05.2023) geforderten Auflagen wurden zum Teil ein-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>gearbeitet. Von Seiten der Tiefbauverwaltung kann weiterhin zugestimmt werden, wenn die restlichen Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 11.04.2023 ebenso beachtet werden:</p> <p>Die Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße ist mit standfestem Unterbau (Schotter oder Kies) zu befestigen und mit einer Deckschicht (Asphalt, Pflaster, Beton usw.) zu versehen. Die Einmündung ist mit einem Radius von $r = 6\text{ m}$ auszubilden. Die Einmündung darf auf einer Länge von 5 m eine maximale Steigung bzw. ein Gefälle von 3% von der Straße weg aufweisen. Bei einer Steigung von der Straße weg sind Entwässerungseinrichtungen zu errichten, damit Oberflächenwasser aus der Zufahrt nicht auf die Fahrbahn gelangt.</p> <p>An dieser Zufahrt sind Sichtdreiecke zu berücksichtigen. Seitenlänge in der übergeordneten Kreisstraße: 200 m in beide Richtungen, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der untergeordneten Zufahrt: 10 m, gemessen von Fahrbahnrand aus. Die Sichtflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung auf den frei fließenden Verkehr dauerhaft freizuhalten (Bebauung, Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen).</p> <p>Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten.</p>	<p>Ein entsprechender Passus wird redaktionell in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.11 ergänzt.</p> <p>Sichtdreiecke sind bereits Bestandteil der planlichen Darstellung des Bebauungsplans, wodurch diese bereits jetzt in der Planung berücksichtigt sind. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des entsprechenden Passus in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.12.</p> <p>Ein entsprechender Passus wird redaktionell in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.11 ergänzt.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt und nur im Benehmen mit dem Landkreis (Tiefbauverwaltung) geändert werden. Evtl. erforderliche Änderungen der Entwässerungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Moos.</p> <p>Die Tiefbauverwaltung ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>8. Belange des Brandschutzes Die Stellungnahme des Brandschutzes wird nachgereicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>9. Blendwirkung: Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen und die Bahnanlagen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern und der Bahn geklärt wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>10. Sonstiges: Laut Gutachten und Begründung zum Bebauungsplan Seite 15 ist ein Blendschutzzaun bis zu einer Höhe von 3,70 m erforderlich, im Bebauungsplan festgesetzt sind jedoch max. 3,60 m !?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Blendschutzzaun für die Teilfläche West ist gemäß Blendgutachten in einer Höhe von 3,0 m erforderlich. Der Blendschutzzaun für die Teilfläche Ost ist gemäß Blendgutachten westlich der Gemeindeverbindungsstraße in einer Höhe</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bei der Bezeichnung des Bebauungsplanes für die Teilfläche West ist als zuständige Gemeinde Aholming angegeben.	von 3,2 m und östlich er Gemeindeverbindungsstraße in einer Höhe von 3,7 m erforderlich. Die Unterlagen werden zur Genehmigungsfassung entsprechend redaktionell angepasst. Die Gemeinde wird in den verfahrensvermerken angepasst.
5	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Lage an Oberflächengewässern</u> Nördlich und westlich des Geltungsbereiches der Teilfläche Ost verläuft der Nindorfer Graben. Für den Nindorfer Graben wurde kein Überschwemmungsgebiet ermittelt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Grabenunterhaltung sollte von der Böschungsoberkante des Grabens auf beiden Seiten <u>ein Streifen von 10 Metern</u> frei von jeglicher Bebauung gehalten werden.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse/ Wasserversorgung</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird bereits ein ausreichender Abstand durch die Planung eingehalten, wodurch mit keinen negativen Beeinträchtigungen durch potentiell auftretende Hochwasserereignisse zu rechnen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Angrenzend an die genannten Gewässer III. Ordnung befinden sich bereits landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege. Eine Gewässerunterhaltungsmöglichkeit bleibt weiterhin gegeben.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Nördlich in ca. 1,9 km befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Moos.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen verboten.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Flächen zukünftig extensiver genutzt als in der derzeit intensiv landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Unter Punkt 1.6.1 der textlichen Festsetzung ist der Verzicht auf Dünge und Pflanzenschutzmittel bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geht aufgrund der Verwendung von Punktfundamenten ein geringer Versiegelungsgrad einher.</p> <p>Eine entsprechende Versickerung des Niederschlagswassers ist vorgesehen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>– Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.</p> <p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht, gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten, wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Aufgrund der geplanten Bebauung entstehen keine wesentlichen Änderungen zur Bestandssituation in Bezug auf das Niederschlagswasser. Durch die Grenzabstände sowie die Eingrünungsbereiche wird eine gewisse Rückhaltung sichergestellt.</p> <p>Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde durchgeführt. Es sind keine Altlasten bekannt.</p> <p>Ein entsprechender Passus ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter 2.7.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	
6	Gemeinde Oberpörring	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Stadt Deggendorf	die Stadt Deggendorf erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 17.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2023:</u> Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 21.04.2023 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2023:</u> Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
10	Energienetze Bayern	<p>Wir bedanken uns für das o.g. Schreiben. Gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehts unsererseits kein Einwand.</p> <p>Über weitere Ausbauplanungen und Ausbauterminen bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Majunke unter Tel. 08731/3771-12 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<p>Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Langenisarhofen mit einer Gesamtfläche von ca. 23 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche teilweise um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt (siehe Punkt C. Schutzgut Boden). Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standorteignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen).</p> <p>Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen. Wie bereits im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden erläutert, weisen die Böden im Gemeindegebiet durchschnittliche eine hohe Bonität auf. Im Zuge der Standortabwägung der Gemeinde zu den Vorhaben, wurden Flächen außerhalb der HQ100 Flächen, sowie des Naherholungsgebietes und den naturschutzfachlich hochwertigen FFH-Gebieten bevorzugt. Zudem wurden die gem. EEG förderfähigen Korridore entlang von überregionalen Infrastruktureinrichtungen präferiert. Grundsätzlich gehen die Flächen im Zuge der Planung der Landwirtschaft nicht verloren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 „Durchführungsvertrag und Folgenutzung“ und Punkt 1.8 „Flurschäden“ ausreichend berücksichtigt. Außerdem werden die Belange der Landwirtschaft in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 2.1 „Landwirtschaft“ und Punkt 2.4 „Grenzabstände Bepflanzung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ansonsten bestehen, wie schon in unserer Stellungnahme vom 02.05.23 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-15-9-2) mitgeteilt, aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet (SO) „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ Gemeinde Moos.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadt Plattling	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone GmbH	<p><u>Zum Bebauungsplan Teilfläche West</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zum Bebauungsplan Teilfläche Ost</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone</p>	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Flächennutzungsplanänderung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
 Deckblatt Nr. 31
 Moos
 Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zum Flächennutzungsplan Teilbereich West</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Zum Flächennutzungsplan Teilbereich Ost</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
14	Bayernwerk	<p>Unsere Stellungnahme ID 9469 vom 07.09.23 hat hier weiterhin Bestand.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.09.2023:</u> gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2

„SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“
Deckblatt Nr. 31
Moos
Fassung vom 11.12.2023

BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	
15	Regionaler Planungs- verband	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.